

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Herr Bundesrat Beat Jans
3003 Bern

per Mail an:
jonas.amstutz@bj.admin.ch

Bern, 20.11.2024

Vernehmlassungsantwort: Vorentwurf zur Teilrevision des Opferhilfegesetzes

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Besten Dank für die Einladung zur oben erwähnten Vernehmlassung.

Grundsätzliche Vorbemerkung

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) begrüsst die vorgeschlagene Teilrevision und die damit einhergehende Ausweitung des Opferhilfegesetzes. Die vorgeschlagenen Massnahmen des Bundesrates sind ein erster wichtiger Schritt, um das Opferhilfegesetz den aktuellen Herausforderungen anzupassen und die Unterstützung von Gewaltopfern zu verbessern. Sie sind auch notwendig zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in der Schweiz.

Der SGB begrüsst ebenso, dass der Vorentwurf insbesondere die Bekanntheit und die Zugänglichkeit der Opferhilfe fördern möchte. Das darf jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass es neben den vorgesehenen Massnahmen des Bundes unerlässlich bleibt, dass auch die Kantone ihrer Verantwortung gerecht werden und sicherstellen, dass entsprechende Anlaufstellen rund um die Uhr und kostenlos zur Verfügung stehen. Ebenso müssen die Hilfsangebote für Betroffene stärker bekannt gemacht werden.

Stellungnahme zum Vorentwurf

Art. 1 OHG:

Um Rechtsunsicherheiten zu vermeiden und einen wichtigen Grundsatz der Opferhilfe gesetzlich zu verankern, soll in Art. 1 Abs. 4 explizit festgelegt werden, dass der Anspruch auf Opferhilfe unabhängig von einer Strafanzeige besteht. Der SGB befürwortet diese Anpassung.

Art. 8 OHG:

Die vorgeschlagene Regelung sieht eine Informationspflicht der Kantone vor. Der SGB erachtet diese Anpassung als äusserts sinnvoll. Während die bestehende Informationspflicht der Strafbehörden erhalten bleibt (Art. 305 Abs. 1–3 StPO, Art. 330 StPO und Art. 84b MStP), ermöglicht diese

Ausweitung eine breitere und gezieltere Aufklärung der breiten Öffentlichkeit. Der SGB erachtet es für dringend notwendig den Bekanntheitsgrad der Opferhilfe in der Schweiz zu fördern.

Art. 14 OHG:

Der Leistungskatalog des OHG soll zudem um die rechtsmedizinische Hilfe ergänzt werden. Der SGB begrüsst diese Erweiterung, da sie Betroffenen die Möglichkeit eröffnet, auch zu einem späteren Zeitpunkt über eine Anzeige der erlittenen Straftat zu entscheiden. Hinsichtlich der Kostenübernahme durch die Opferhilfe ist es dem SGB ein Anliegen, die bürokratischen Hürden so gering wie möglich zu halten. Der Prozess der Antragstellung darf für Betroffene kein zusätzliches Hindernis darstellen.

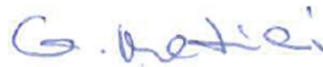
Wir danken Ihnen herzlich für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Pierre-Yves Maillard
Präsident



Gabriela Medici
Zentralsekretärin